

[REDACTED]

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Herrn Burkhard Mast-Weisz
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Abs.2 Satz 1
BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan)**

Sehr geehrter Herr Mast-Weisz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht der im Briefkopf aufgeführten [REDACTED]
[REDACTED] beabsichtigen wir, die [REDACTED] am
Standort Hastener Str. 23a in Remscheid die Errichtung eines mehrgeschossigen Ge-
bäudes mit einem ALDI-Markt (max. 800 m² Verkaufsfläche), Parkdeck und Wohnun-
gen.

Wir beantragen hiermit die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12
Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das
Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

Das Vorhabengrundstück befindet sich in Gemarkung Remscheid, Flur 45, Flurstücke
106, 107 und 123 sowie Gemarkung Remscheid, Flur 47, Flurstück 32.

Das Vorhabengrundstück ist derzeit noch im Eigentum [REDACTED]
[REDACTED] Im Grundbuch von Remscheid Blatt [REDACTED] ist bereits eine
Auflassungsvormerkung für uns als Antragstellerin eingetragen. Der Eigentumsüber-
gang soll zeitnah stattfinden.

Wir sind bereit, zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen
innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung der Planungs- und
Erschließungskosten, uns in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten. Uns ist be-

kannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens einer Ermessensentscheidung der Stadt Remscheid darstellt, auf die kein Anspruch auf Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehend, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt Remscheid oder aus sonstigen den Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in unserer Risikosphäre.

Als Vorhabenträgerin willigen wir in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein. Dies gilt auch für die Veröffentlichung der zur Durchführung des Verfahrens der Stadt übergebenden Unterlagen ein, insbesondere auch in die öffentliche Zugänglichkeit gemäß § 19 a Urheberrechtsgesetz (UrHG) durch Veröffentlichung auf den Internetportalen der Stadt und zentralen Internetportalen des Landes NRW.

Als Vorhabenträgerin stellen wir insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Veröffentlichungsrechte sicher, dass diese Unterlagen nicht Persönlichkeitsrechte Dritter, drittschützende, datenschutzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmung verletzen. Als Vorhabenträgerin stellen wir die Stadt diesbezüglich von alle Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund frei.

Mit freundlichen Grüßen

